Präambel

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W, die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Hilter a. T. W., den

Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilter a. T. W. hat in seiner Sitzung am 03.05.2015 die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am …….. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Hilter, Flur 7

Maßstab: 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"
© Juli 2015/2019

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.07.2015 und Ergänzung vom 26.08.2019).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-0585/2015 Osnabrück...
Ergänzt durch
Geschäftsnachweis: L4-0675/2019
Am 26.08.2019

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
-Katasteramt-Osnabrück-

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der
Niedersächsischen Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Osnabrück
Am Schölerberg 6
49082 Osnabrück

Osnabrück, den

.....
Planverfasserin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 01.07.2019 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt durch Vorstellung am 15.07.2019.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

Beteiligung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ……. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilter a. T. W. hat in seiner Sitzung am …….. dem Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung lagen vom ……. bis einschließlich ……. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

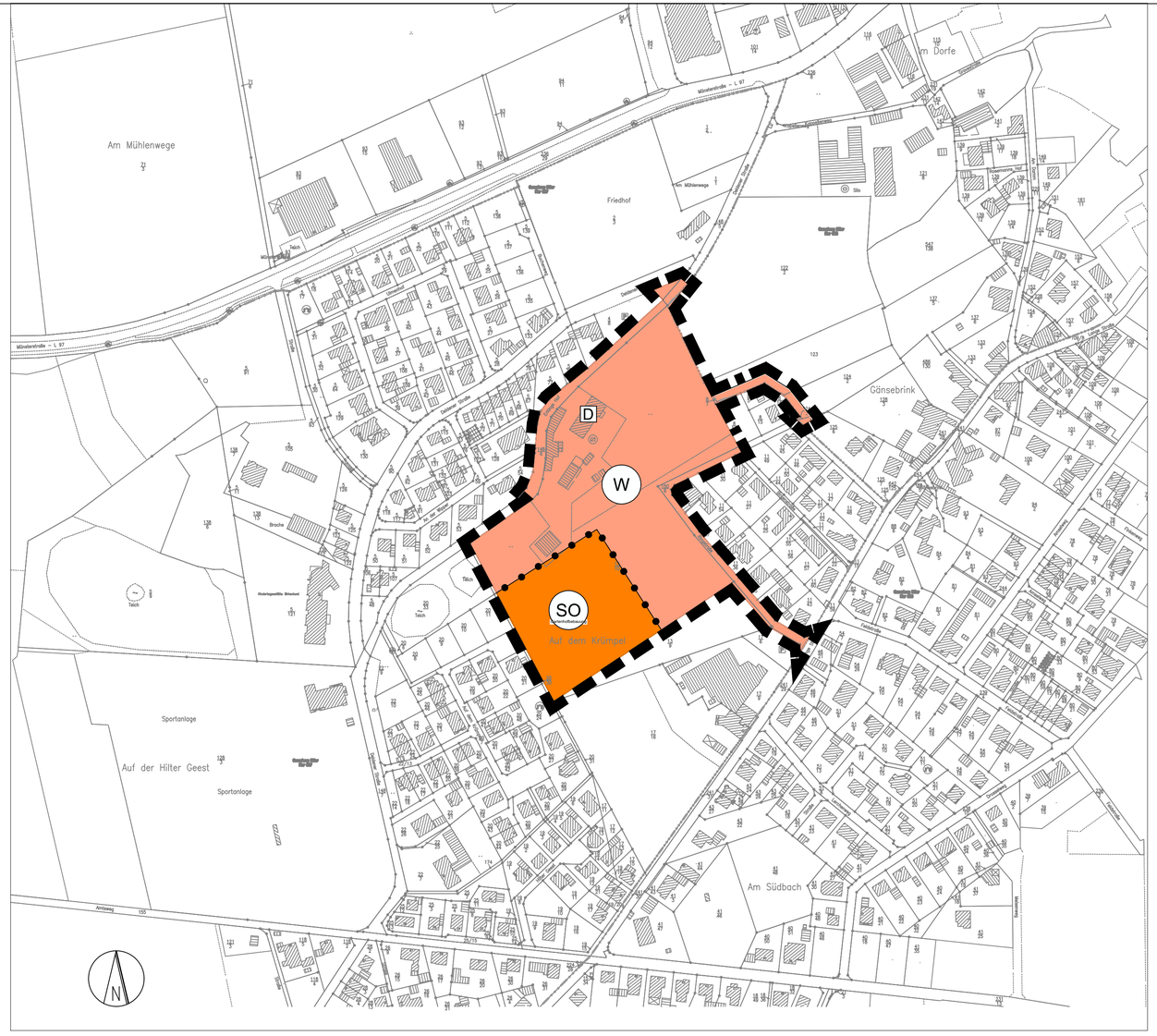

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am …… beschlossen.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. ist den Verfügung vom (AZ.:.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen//Maßgaben vom.....bis.....öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am.....ortsüblich bekannt gemacht.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

Genehmigung

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Osnabrück

Osnabrück, den

.....
Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt .....bekannt gemacht worden.
Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am.....wirksam geworden.

Hilter a. T. W., den

.....
Bürgermeister

- **Baugesetzbuch** - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung unter Anwendung des § 245c BauGB
- **Baunutzungsverordnung** - BauNVO - vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der aktuell gültigen Fassung
- **Planzeichenverordnung 1990** - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung
- **Niedersächsische Bauordnung** - NBauO - in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46) in der aktuell gültigen Fassung

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

S — Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Übersichtsplan

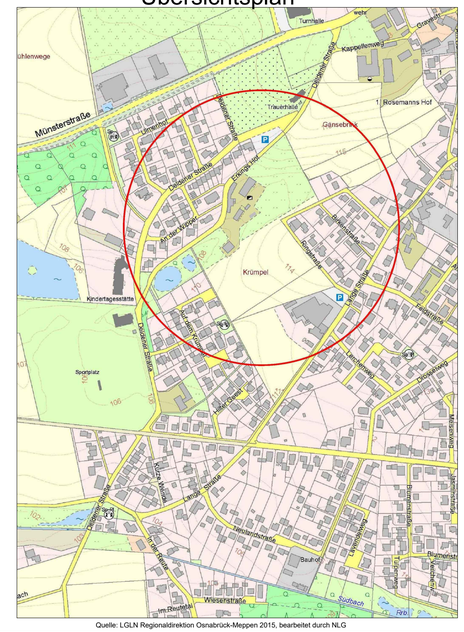

Quelle: LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen 2015, bearbeitet durch NLG

Geschäftsstelle Osnabrück

Am Schölerberg 6 Tel. 0541-95733-0
49082 Osnabrück Fax 0541-95733-33

E-Mail:info-osnabrueck@nlg.de

http://www.nlg.de

NLG Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Gemeinde Hilter a. T. W.

56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hilter am Teutoburger Wald

Entwurf

Osnabrück, den 18.10.2019
Planverfasser: i. A. Heike Roßmann

Maßstab 1 : 2.500